

Feest: *Alternativkommentar StVollzG*

Praktische Alternativen

Wenn die 4. Auflage des von Johannes Feest herausgegebenen Kommentars zum Strafvollzugsge- setz auch nur noch fast verschämt in Klammern darauf hinweist, vor- mals in der Reihe »Alternativkom- mentare« erschienen zu sein und sich nur noch dem Kenner und der Kennerin durch die Abkürzung AK-StVollzG verrät – seinen Anspruch als Alternative muss dieses Werk nicht verstecken, nur weil der Zeit- geist diese Vokabel heute seltener gebraucht als zur Zeit der Erstaufla- ge 1980.

Viele AutorInnen haben inzwischen gewechselt, so dass mehr als die Hälfte erstmals in der vierten Auflage erscheint. Und wenn auch so bekannte AutorInnen wie Marlis Dürkop, Denis Pecic und Karl F. Schumann inzwischen nicht mehr dabei sind, so sorgen doch Albrecht Brühl, Konrad Huchting, Erich Joe- ster, Edelgart Quensel und nicht zuletzt der Herausgeber Johannes Feest seit der ersten Auflage für Kontinuität und unverwechselbare Identität.

Der Umfang des Kommentars ist von Auflage zu Auflage gewachsen, was nicht nur an der wachsenden Fülle der gerichtlichen Entschei-

durch alle Kommentierungen zieht. Hervorzuheben bezüglich des diesbe- züglichen Servicecharakters sind die Musteranträge auf gerichtliche Ent- scheidungen gem. § 109 StVollzG (S. 678 ff.).

Literatur und Rechtsprechung sind bis zum März 2000 eingearbeitet, wo- bei von besonderer Bedeutung neben dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährli- chen Straftaten vom 26.1.1998 vor allem das Urteil des Bundesverfas- sungsgerichts vom 1.7.1998 (Bverf- GE 98, S. 169 ff. und ZfStrVo 1998, S. 242 ff.) zum Arbeitsentgelt, zur Rentenversicherung und den freien Beschäftigungsverhältnissen ist, das umfassend in die Kommentierung eingearbeitet wurde.

Angesichts des Umfangs von über 1000 Seiten, die auch der Rezensent

werden, und der Aussiedler, die aus anderen kulturellen Kontexten stammen. In diesen Teilen, beispiels- weise auch im Exkurs auf S. 48 ff. geht der AK-StVollzG weit über die (klassische) Funktion eines juristi- schen Kommentars hinaus und ist geeignet, kriminalpolitische Diskur- se und kriminologische Forschun- gen anzuregen und zu vertiefen.

Dem Leser und der Leserin wird nicht verborgen geblieben sein, dass ich den AK-StVollzG mit diesen Zeilen empfehlen kann und will.

Heinz Cornel

Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG).

Herausgegeben von Johannes Feest
Luchterhand 2000, 4. Auflage
DM 218,-

hergestellt werden und schließlich welche Ursachen sie anführen. Als Vergleichsgruppen werden Bundesre- gierung und Union auf der einen und SPD auf der anderen Seite ge- wählt.

Ausgangspunkt ist ein Rechtsex- tremismusbegriff, den der Autor von Jaschke (Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, 1994, S. 31) übernimmt:

»Rechtsextremismus ist die Ge- samtheit von Einstellungen, Ver- haltensweisen und Aktionen, orga- nisiert oder nicht, die von der ras- sisch oder ethnisch bedingten so- zialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homo- genität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Men- schenrechts-Deklarationen ableh- nen, die den Vorrang der Gemein- schaft vor dem Individuum be- tonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausge- gehen und die den Wertpluralismus einer liberalen Demokratie ableh- nen und Demokratisierung rück- gängig machen wollen. Unter Rechtsextremismus verstehen wir insbesondere Zielsetzungen, die den Individualismus aufheben wol- len zugunsten einer völkischen, kollektivistischen, ethnisch homo- genen Gemeinschaft in einem star- ken Nationalstaat und in Verbin- dung damit den Multikulturalismus ablehnen und entschieden bekämpfen. Rechtsextremismus ist eine antimodernistische, auf soziale Verwerfungen industriellgesell- schaftlicher Entwicklung reagieren- de, sich europaweit in Ansätzen zur sozialen Bewegung formierende Protestform.«

Von diesem Begriff ausgehend wird der Rechtsextremismus so- wohl vom Regierungslager als auch von der SPD moralisch geächtet und gleichzeitig das Verhältnis der »politischen Mitte«, für die die be-iden Volksparteien stehen, zum Rechtsextremismus klargestellt. Rechtsextremismus wird als ein die Gesellschaft von außen bedrohen- des Phänomen definiert. Beide Ver- gleichsgruppen geben den Bürge- rinnen und Bürgern zu verstehen, dass mit den Mitteln der »streitba- ren Demokratie« Rechtsextremis- mus und Gewalt schnell und effek- tiv bekämpft werden könnten. Wörtlich heißt es dann:

»Die »politische Mitte« stellt sich als »immun« gegenüber rechtsextre-



dungen und der sozialwissenschaft- lichen Publikationen liegt, die eng mit mehr als 20 Jahren konkreten Erfahrungen mit der Praxis des Strafvollzugsgesetzes korrespondie- ren, sondern auch mit der höheren Anzahl der AutorInnen und den be- sonders vertiefenden Exkursen bei- spielsweise zu Ausländern im Straf- vollzug, zur Abschiebehaf- und zu den im StGB befindlichen Rege- lungen zur Aussetzung des Straf- stes zur Bewährung.

Wie ihre Vorauflagen, so zeichnet sich auch die vierte Auflage durch die besondere Betonung des Rechts- schutzes und die Perspektive der Ge- fangen- (und deren Verteidiger) aus, die sich wie ein roter Faden

natürlich nicht am Stück durchgele- sen hat um diese Besprechung zu schreiben zu können, und der 20 AutorInnen verbietet sich eine Ein- zelwürdigung im Rahmen dieser Zei- len. Hervorgehoben werden sollen die Kommentierungen Bernd Volck- arts zu den Aussetzungsvorausset- zungen der Strafreste zur Bewährung (S. 38 ff.), die sehr zutreffend schon mit einer Kritik der Terminologie »vorzeitige Freilassung« und »bedingte Entlassung« (S. 40) beginnen, und die vielen Hinweise auf die verände- rte Zusammensetzung der Gefängnis- population unter besonderer Berück- sichtigung der Nichtdeutschen, die wiederum in ihren Problemlagen vielfältig differenziert betrachtet